

Ombudschäftliche Beratung in der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Hildesheim

Rahmenkonzept

Inhalt

| | |
|--|---|
| Auftrag für den Konzeptentwurf | 1 |
| Fachlicher Hintergrund der Ombudsarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe | 2 |
| Ombudsstelle im Landkreis Hildesheim | 2 |
| Für wen ist die Ombudsstelle? | 3 |
| Aufgaben der Ombudsstelle Hildesheim | 3 |
| Organisation und Trägerschaft der Ombudsstelle Hildesheim | 4 |
| Rechtsform der Ombudsstelle | 5 |

Auftrag für den Konzeptentwurf

Dieses Rahmenkonzept wurde auf Anfrage des **Landkreises Hildesheim** erarbeitet. Nach **Beschluss des Kreistages vom 12.12.2019** wurde durch den Sozialdezernenten Herrn Wöhler dem Institut für Sozial- und Organisationspädagogik der Universität Hildesheim der Auftrag erteilt, ein Konzept für die ombudschäftliche Beratung im Landkreis Hildesheim zu entwickeln. Dafür wurde durch das Institut für Sozial- und Organisationspädagogik der Universität Hildesheim eine **Arbeitsgruppe** eingerichtet, die am 22.01.2020 und am 19.02.2020 getagt hat. Er wurde versucht ein ausgewogenes Verhältnis unterschiedlicher Beteiligter an der Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe in der Arbeitsgruppe einzubeziehen. Das Konzept wurde unentgeltlich erstellt.

In der Arbeitsgruppe haben die folgenden Personen mitgearbeitet. Den Beteiligten sei an dieser Stelle ausdrücklich für ihre Mitarbeit gedankt:

Rüdiger **Mey** (HAWK Hildesheim; 22.01. & 19.02.), Ninnia **Craß** (Amtsleiterin Jugendamt-Erziehungshilfe 406; 22.01. & 19.02.), Gizem **Cakmak** (Echolot Hildesheim; 22.01.), Sandra **Hassan** (Echolot Hildesheim; 22.01.), Katharina **Höffken** (Care Leaver e.V., Hildesheim; 22.01. & 19.02.), Daoud **Naso** (Asyl e.V. Hildesheim; 22.01. & 19.02.), Annett **Ebert** (Jugendamt-Erziehungshilfe 406; 22.01. & 19.02.), Torsten **Feddeler** (AG nach § 78 SGB VIII; 22.01. & 19.02.), Derya **Heidelberg** (Amt für Familie; 19.02.), Angelika **Klein** (Wildrose Hildesheim; 19.02.), Klaus **Bange** (Lehrbeauftragter SOP; 22.01. & 19.02.), Prof. Dr. Wolfgang **Schröer** (Universität Hildesheim; 22.01. & 19.02.).

Das Konzept basiert auf der **UN-Kinderechtekonzvention**, der **niedersächsischen Kommunalverfassung** und dem **Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)**, in denen die Beteiligungsrechte von jungen Menschen festgelegt sind und gleichzeitig Verfahren und Instrumente eingefordert werden, um den jungen Menschen die Wahrnehmung ihrer Rechte zu ermöglichen. Zudem nimmt das Konzept explizit Bezug auf das „Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG; SGB VIII Novelle¹).

1. Beschluss des Deutschen Bundestages vom 29.06.2017. Der Bundesrat hat in seinen Sitzungen am 07.07.2017 und 22.09.2017 den Beratungspunkt zum KJSG jeweils von der Tagesordnung abgesetzt.

Durch die fehlende Zustimmung des Bundesrates erlangte das KJSG keine Rechtskraft. Zurzeit wird vom BMFSFJ ein neuer Entwurf zur **Novellierung des SGB VIII** erarbeitet. Nach dem Koalitionsvertrag der CDU & SPD-Koalition im Bundesgebiet soll das KJSG aber die Grundlage auch für die gegenwärtige Reform der Kinder- und Jugendhilfe bieten. In dem KJSG heißt es in § 9a:

„Der **Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann eine Ombudsstelle** oder vergleichbare Strukturen **errichten**, an die sich junge Menschen und ihre Familien zur allgemeinen Beratung sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2SGB VIII und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe wenden können. Ombudsstellen oder vergleichbare Strukturen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden.“

Fachlicher Hintergrund der Ombudsarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe

Initiativen zur ombudtschaftlichen Beratung in der Kinder- und Jugendhilfe bestehen seit dem Ende der 1990er Jahre. Sie sind aus dem wachsenden Bewusstsein entstanden, dass die Kinder- und Jugendhilfe in besonderer Weise von einer strukturellen Machtasymmetrie zwischen den Kindern, Jugendlichen und Sorgeberechtigten und den Professionellen und Infrastrukturen der Kinder- und Jugendhilfe geprägt ist. Die Alltagserfahrungen zeigen, dass im Kontext der Leistungsbewilligung **Konflikte zwischen den Leistungsbewilligenden sowie Leistungserbringern und den Leistungsempfängern** entstehen können. In diesen Situationen können junge Menschen und ihre Familien **ihre Rechte aufgrund der Machtasymmetrie** häufig nicht oder nicht umfassend verwirklichen – weil sie z.B. ihre Rechte nicht kennen oder sie aus unterschiedlichen Gründen nicht in der Lage sind, diese einzufordern.

Ombudtschaftliche Beratung in der Kinder- und Jugendhilfe stärkt die unterstützenden Strukturen zur Sicherung der Rechte der Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und ihren Familien. Die in diesem System zu schaffenden **Ombudsstellen** müssen **unabhängig und nicht weisungsgebunden** arbeiten. Sie müssen ebenfalls **niederschwellig** zu erreichen sein und als Anlaufstelle zur allgemeinen Beratung und auch zur Vermittlung sowie Klärung von Konflikten im Kontext sämtlicher Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung stehen. Wegen der bestehenden strukturellen Machtasymmetrie sind junge Menschen und ihre Familien darin zu unterstützen, die ihnen zustehende Rechte einzufordern und auch zu erhalten. Ziel ist eine **Stärkung der Beteiligungsrechte** und der Ausbau des Beratungsanspruchs von jungen Menschen und deren Familien. Insgesamt wird eine Ombudsstelle als ein **Qualitätsmerkmal** in der Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe in einer Gebietskörperschaft angesehen.

Ombudsstelle im Landkreis Hildesheim

Im Folgenden werden die Eckpunkte einer zukünftigen Ombudsstelle im Landkreis Hildesheim vorgestellt, wie sie in der Arbeitsgruppe diskutiert wurden und dem Landkreis als **Rahmenstruktur** vorgeschlagen werden sollen.

Für wen ist die Ombudsstelle?

Alle jungen Menschen unter 27 Jahre und Erwachsenen, die sich um sie sorgen oder sie begleiten, aus dem Jugendamtsbezirk des Landkreises Hildesheim können die Leistungen und Angebote der ombudtschaftlichen Beratung in Anspruch nehmen. Grundsätzlich richtet sich die Ombudsstelle damit an **alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Landkreis Hildesheim**, die sich in der Wahrnehmung ihrer sozialen und persönlichen Rechte und in der Ausgestaltung der Leistungsrechte, insbesondere in der Kinder- und Jugendhilfe, in Konflikt mit öffentlichen und/oder freien Trägern befinden und/oder empfinden. Darüber hinaus richtet sie sich auch an **Erwachsene, die Rechte von jungen Menschen** oder ihre Rechte in der Erziehung und Unterstützung von jungen Menschen, z.B. als Sorgeberechtigte, verletzt sehen oder Barrieren in der Verwirklichung dieser Rechte wahrnehmen.

Die Ombudsstelle in Hildesheim muss **niedrigschwellig** für jungen Menschen in seiner Angebotsstruktur erreichbar sein und **unabhängig** von allen Bildungsorganisationen sowie Leistungsbewilligenden und -erbringenden in der Kinder- und Jugendhilfe und anderer Sozialen Dienstleistungen für jungen Menschen im Landkreis Hildesheim arbeiten. Die Ombudsstelle ist ein zusätzliches Angebot für die jungen Menschen und Erwachsene und ersetzt keine anderen Beratungsstellen oder Strukturen – wie z.B. das Beschwerdemanagement, Schutzkonzepte oder Formen der Beteiligung von jungen Menschen – in der Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe.

Aufgaben der Ombudsstelle Hildesheim

Die Ombudsstelle Hildesheim soll eine unabhängige **Beratungsstelle** für diese junge Menschen und Erwachsenen werden, um in **Konfliktfällen über die Rechte der Beteiligten aufzuklären und Möglichkeiten der Problemlösung** zu sondieren. Sie nimmt keine Aufgaben des Rechts- oder Verfahrensbeistandes vor Gericht wahr.

Eine grundlegende Herausforderung der Ombudsstelle ist es darum, dass sie ihrem Anspruch letztlich nur gerecht werden kann, wenn das Beratungsangebot den **jungen Menschen** und Erwachsenen bekannt ist und sie **Vertrauen in die Arbeit der Ombudsstelle** haben. Dies bedeutet, die Arbeit der Ombudsstelle ist davon abhängig, wie gut sie in der regionalen Infrastruktur vernetzt ist und die Organisationen, die junge Menschen begleiten (Kitas, Schulen, Wohngruppen, Jugendamt, Jugendhäuser, Pflegefamilien, Beratungsstelle etc.) über die Arbeit informieren. Darum muss die Ombudsstelle aktiv – analog und digital – über ihre Arbeit informieren und sich entsprechend vernetzen. Sie soll auf diesem Weg auch ein Ort der **allgemeinen Aufklärung, Vernetzung und Kooperation** zur Stärkung der Rechte von jungen Menschen im Landkreis Hildesheim werden. Zudem hat sie sich mit der überregionalen Ombudsarbeit, insbesondere in Niedersachsen, auszutauschen und zu kooperieren.

Daraus ergeben sich die folgenden vier Aufgabebereiche für die Ombudsstelle im Landkreis Hildesheim:

- **Ombudtschaftliche Beratung:** Vermittlung und Klärung von Konflikten mit den öffentlichen und freien Trägern, insbesondere im Zusammenhang mit allen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe (diese sind in § 2 SGB VIII festgehalten), aber auch im Fall von weiteren Konflikten von jungen Menschen, in denen sie ihre Rechte im Landkreis Hildesheim nicht wahrnehmen können.
- **Öffentlichkeitsarbeit und Beratung:** Aufklärung und Beratung von jungen Menschen in Schulen und Kitas sowie in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

- über ihre persönlichen Rechte, Kinder- und Jugendrechte sowie Leistungsrechte. Aufbau eines entsprechenden kinder- und jugendgerechten Webportals – barrierefrei;
- **Kooperation und Vernetzung:** Vernetzung der Beratungsstellen (Migration, Asyl, sexualisierte Gewalt, Beeinträchtigungen und Behinderungen) und Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie Schulen und Kitas in Bezug auf eine Stärkung der Kinder- und Jugendrechte und Informationen über Beratungsangebote;
 - **Fortbildung:** Angebot von Fortbildungen zu Kinder- und Jugendrechten, den Leistungsrechten von jungen Menschen und Familien sowie zu Schutzkonzepten in pädagogischen und sozialen Organisationen und in der Kinder- und Jugendhilfeinfrastruktur.

Diese Aufgabenstruktur verdeutlicht, dass die Ombudsstelle nicht Beschwerdeverfahren, spezialisierte Beratungsstellen oder Schutzkonzepte in den Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe ersetzt, sondern gerade darauf hinwirken soll, dass diese Infrastruktur ausgebaut und gestärkt werden soll. Insgesamt ist die Ombudsstelle somit als ergänzendes Angebot in Konfliktfällen zu betrachten, um die **internen Verfahren zur Beteiligung von jungen Menschen sowie spezialisierten Beratungsangebote (Flucht und Asyl, sexualisierte Gewalt etc.) zu stärken und zu vernetzen.**

Organisation und Trägerschaft der Ombudsstelle Hildesheim

Die Ombudsstelle ist über ein zentral liegendes Büro resp. **Beratungsräume** und ebenfalls über **Telefon** und **Internet/Online-Plattform** zu erreichen und anzusprechen. Die Ombudsstelle ist entsprechend niedrigschwellig und „bürgernah“ im Alltag der jungen Menschen anzusiedeln.

Die Ombudsstelle besteht aus 2,5 hauptamtlichen (2 pädagogische Fachkräfte, 0,5 Sachbearbeitung) und ehrenamtlichen **Mitarbeitenden** unterschiedlicher Geschlechter. Diese sollten an einem Ort zusammenarbeiten, damit die Arbeitsfähigkeit der Ombudsstelle auch im Krankheitsfall etc. sichergestellt ist. Die Mitarbeitenden sollten **profunde Kenntnisse insbesondere zu den Rechten von jungen Menschen** und zur Praxis und Organisation der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Hildesheim mitbringen. Darüber hinaus sollen sie über eine gute **Beratungskompetenz** und gute **rechtliche Expertise** im Bereich des **Kinderschutzes** sowie über Erfahrungen in der **Partizipation** von jungen Menschen verfügen. Bei den pädagogischen Mitarbeitenden sollte zudem eine **hohe Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung** sowie zur regionalen **Vernetzung und auch mit der landesweiten Ombudsarbeit in Niedersachsen** sowie zum **Austausch** mit anderen Akteuren vorhanden sein. Die **Ehrenamtlichen** sind von den hauptamtlichen Mitarbeitenden zu begleiten und in einen **Fortbildungs- und Supervisionsinfrastruktur** einzubinden.

Die Ombudsstelle ist ein **Teil der Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe des Landkreises Hildesheim, ist unabhängig von allen Leistungsbewilligenden und -erbringenden organisiert und nicht weisungsgebunden.** So kann der öffentliche Träger, aber auch ein leistungserbringender freier Träger die Ombudsstelle nicht selbst betreiben.

Der **Kinder- und Jugendhilfeausschuss** des Landkreises Hildesheim ist regelmäßig über die **Arbeit der Ombudsstelle zu informieren.** Er hat aber **kein Weisungsrecht** in Bezug auf ihre Arbeitsgestaltung sowie die Struktur des Berichtswesens und darf dieses auch nicht für seine Aufgaben (z.B. Jugendhilfeplanung; Entgeltvereinbarungen; Qualitätskontrolle etc.) nutzen.

Der **öffentliche Träger** der Kinder- und Jugendhilfe ist in der Verantwortung, die **finanzielle Absicherung nachhaltig sicher zu stellen**, damit die Ombudsstelle unabhängig und nicht weisungsgebunden arbeiten kann.

Rechtsform der Ombudsstelle

Der notwendige Bereich der Geschäftsführung der Ombudsstelle ist durch eine eigenständige Organisation selbst sicherzustellen. Als organisationale **Rechtsform der Ombudsstelle** wird vorgeschlagen, eine eigenständige unabhängige Stiftung, einen eingetragenen Verein oder eine gGmbH zu gründen, die mit entsprechenden finanziellen Mitteln ausgestattet wird. Die unterschiedlichen Rechtsformen haben jeweils Vor- und Nachteile. Entscheidend für die Rechtsform wird auch sein, wie die Finanzierung durch den öffentlichen Träger sichergestellt wird. Für die Entscheidung dieser Frage soll durch den Kinder- und Jugendhilfeausschuss ein Gründungsrat „Ombudsstelle Landkreis Hildesheim“ von fünf unabhängigen Persönlichkeiten berufen werden, die mit dem Landkreis die Finanzstruktur verhandeln und die Rechtsform ins Leben rufen. Der **Gründungsrat** löst sich nach der Gründung der Ombudsstelle auf.